



Sekundarschulgemeinde Wila

Entschädigungsverordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.
- Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen.
- Art. 3 Grundsatz Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Sekundarschulpflege eine Grundentschädigung.
- Art. 4 Teuerungszulage Die Sekundarschulpflege kann die Grundentschädigungen jährlich im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.
- Art. 5 Definition Grundentschädigung Mit der Grundentschädigung sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten. Es werden keine weiteren Entschädigungen ausbezahlt, ausser für:
- a) Sitzungen von formell durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei denen ein Protokoll geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird.
 - b) Tätigkeiten als offizielle Abgeordnete der Sekundarschulpflege, sofern nicht durch eine andere Institution (z.B. Zweckverband) dem Behördenmitglied direkt eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
- Art. 6 Definition Sitzungsgeld Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschluss-Protokoll genügt). Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld zum Behördenstundenlohn. Für den Besuch von Weiterbildungen wird eine Entschädigung zum Behördenstundenlohn ausgerichtet.
- Art. 7 Spesenentschädigung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

B. Entschädigungen der Behörden

- Art. 8 Grundentschädigung pro Jahr
- | | | |
|--------------------------------|-----|----------|
| Präsidium Sekundarschulpflege: | CHF | 16'500.- |
| Mitglied Sekundarschulpflege: | CHF | 6'500.- |
- Art. 9 Gemeinde- und Behördenstundenlohn Der Gemeinderat legt den Gemeinde- und Behördenstundenlohn fest. Der Behördenstundenlohn beträgt 4/3 des Gemeindestundenlohns.
- Art. 10 Sozialversicherungsabzüge Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen gemäss Lit. B abgezogen.

C. Versicherungen

- Art. 11 Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sind für ihre amtliche Tätigkeit gegen Haftpflicht versichert. Die Police wird durch die Politische Gemeinde abgeschlossen.
- Art. 12 Pensionskasse Die Sekundarschulpflege schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Einverständnis eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.
- Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

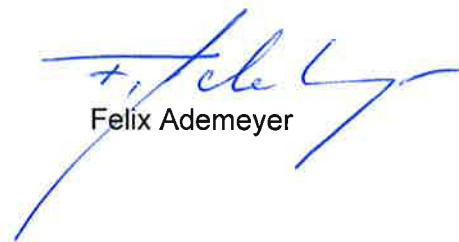
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 13 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2023 in Kraft.
- Die Sekundarschulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.
- Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 9. Dezember 2002 sowie der bisherige Anhang aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2022 genehmigt und festgesetzt.

Namens der Sekundarschulgemeindeversammlung

Präsident



Felix Ademeyer

Leiterin Schulverwaltung



Nicole Jacot Stahel